

## Empfehlungen Segelsport - Training

(siehe ergänzend auch allgemeine Handlungsempfehlungen Segelsport)

- Lokale Regelungen sind zu berücksichtigen (-> örtliche Maßnahmen).
- Es wird von ausschließlichem Aufenthalt im Freien/auf dem Wasser ausgegangen.

### Gesetzliche Grundlage (grundsätzlich zu beachten)

12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayInfSMV), gültig ab 8.3.- 02.06.2021

### Allgemeines

Es gelten das Abstandsgebot >1,5m, die Maskenpflicht und die jeweils aktuellen Kontaktbeschränkungen (abhängig von Inzidenzwerten) (siehe § 1 und 1a BayInfSMV).

### Sportausübung allgemein (siehe § 10 BayInfSMV)

## Aktueller Sportbetrieb (12. BayInfSMV)

Sportausübung ist wie folgt zulässig:			Weitere Öffnungsschritte*	
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz über 100	Stabile Inzidenz unter 50	Stabile Inzidenz unter 100
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Outdoor-Sport</li> <li>• Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen</li> <li>• Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre)</li> <li>• Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Outdoor-Sport</li> <li>• Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten</li> <li>• Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre)</li> <li>• Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Outdoor-Sport</li> <li>• Kontaktfreier Sport</li> <li>• Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes</li> <li>• Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktfreier Sport im Innenbereich</li> <li>• Kontaktsport im Außenbereich</li> <li>• Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktfreier Sport im Innenbereich (negativer Test)</li> <li>• Kontaktsport im Außenbereich (negativer Test)</li> <li>• Gültig für alle Sportarten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperkontakt bei Sportausübung</li> <li>• Indoor-Sport</li> <li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperkontakt bei Sportausübung</li> <li>• Indoor-Sport</li> <li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Negativer Test der ÜL</li> <li>• Körperkontakt bei Sportausübung</li> <li>• Indoor-Sport</li> <li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außengastronomie</li> <li>• Körperkontakt bei Indoor-Sport</li> <li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außengastronomie</li> <li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>
Rahmenhygienekonzept „Sport“ notwendig (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)				

\* Weitere Öffnungsschritte: Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

**Notbremse:** Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100.

Die Anleitungsperson (bei Gruppen <14 Jahre) muss bei Inzidenz >100 auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 h vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR, PoC, Selbsttest) vorlegen.

*Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter definierten Voraussetzungen zulässig. (siehe § 10 Abs. 3 BayInfSMV).*

## Kontaktbeschränkungen

Der **gemeinsame Aufenthalt** (Kontakt; im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, **also u.a. auf dem Boot** ist nur gestattet:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine <b>7-Tage-Inzidenz von 100</b> überschritten wird, mit den Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person (weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden/LRA bleiben unberührt),
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die <b>7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100</b> liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine <b>7-Tage-Inzidenz von 35</b> nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- **Neu: Vollständig geimpfte Personen (vollständige Impfung + 14 Tage) oder genesene Personen (mehr als 28 Tage, bis zu 6 Monate ab Bestätigung) sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen. Für diesen Personenkreis gelten die Kontaktbeschränkungen nicht (ebenso Ausnahmen bei weiteren Regelungen; siehe 12. BayInfSMV §1a).**

### Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen

Über die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (i.d.r. LRA) sind örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen oder Ausnahmen möglich (siehe § 28 BayInfSMV); diese können lokal abweichende (einschränkende oder öffnende) Regelungen erlassen, z.B. auch weitere Öffnungsschritte wie Indoorsport, Außengastronomie u.a.

### Training mit Trainer/Fachübungsleiter (nur kontaktfreier Sport Outdoor)

7-Tages-Inzidenz über 100:	<u>unter 14 Jahre:</u> Gruppen bis zu fünf Personen z.B. fünf Optis oder zwei 420er;  <u>allgemein:</u> Individualsport; alleine, mit Angehörigen des eigenen Hausstands, mit einer weiteren Person; zusätzlicher Trainer/FÜL (wenn diese/r nicht "weitere Person") lediglich in Distanz begleitend/sichernd möglich; Die Anleitungsperson (bei Gruppen <14 Jahre) muss bei Inzidenz >100 auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24h vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR, PoC, Selbsttest) vorlegen.
7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100:	<u>unter 14 Jahre:</u> Gruppen bis zu 20 Personen z.B. bis zu 20 Optis; <u>allgemein:</u> Gruppen von max. 5 Personen aus zwei Haushalten;
7-Tages-Inzidenz unter 50/unter 35:	<u>unter 14 Jahre:</u> Gruppen bis zu 20 Personen z.B. bis zu 20 Optis, <u>allgemein:</u> Gruppen von bis zu 10 Personen (z.B. 10 Einhandboote oder 5 Zweimannboote);

*Der Trainer/FÜL zählt bei der Maximalzahl der Personen nicht mit, wenn er die Gruppe kontaktfrei leitet und nicht an der Sportausübung beteiligt ist.*

**Neu: Vollständig geimpfte Personen (vollständige Impfung + 14 Tage) oder genesene Personen (mehr als 28 Tage, bis zu 6 Monate ab Bestätigung) sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen. Für diesen Personenkreis gelten die Kontaktbeschränkungen nicht (ebenso Ausnahmen bei weiteren Regelungen; siehe 12. BayInfSMV §1a).**

## Hygienekonzept des Vereines – weitere Aspekte speziell bei Trainings

- Mehrere Trainingsgruppen bei klarer und weiter räumlicher Trennung auf dem Gelände/Wasser möglich.
- Bildung möglichst fester Mannschaften und Trainingsgruppen aus infektionsschutzfachlichen Gründen und wegen der Kontaktverfolgung.
- Vor- und Nachbesprechungen, Trainingsvorbereitung, soweit möglich und sinnvoll digital; sonst nur im Freien, so kurz wie möglich und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Übertragung der Sicherstellung der Einhaltung der Regeln, ggf. auch Ausschluss von Teilnehmern bei Nicht-Akzeptanz, auf den Trainer/FÜL empfohlen

## Allgemeines

### Aufenthalt

- zweckgebundener Aufenthalt im Vereinsgelände → zur Sportausübung; zweckgebundener Gang zum Schiff, Vorbereitungsmaßnahmen am Schiff, Betreten von Gebäuden, um zwingend notwendiges Equipment zum Segeln aufzunehmen
- Dauer des Aufenthalts am Vereinsgelände → so kurz wie möglich, um den Segelsport auszuüben
- kein Zutritt zum Vereinsgelände → aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer SARS-CoV-Infektion; Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen; Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden, in den vergangenen 14 Tagen;
- Nachverfolgung von Kontaktketten → Registrierung nicht vorgeschrieben, Eintragung aber denkbar (Erleichterung der Kontaktnachverfolgung), z.B. "Aufenthaltsbuch" mit Datum und Uhrzeit (Datenschutzauflagen prüfen und beachten!)
- Personenzahl auf dem Gelände → keine Ansammlungen und Versammlungen gemäß aktueller Gesetzeslage, restriktiv: max. Anzahl von Personen an Land definieren, erfassen und prüfen; offen: keine Limitierung bei Einhaltung Distanzregel;
- Sicherheit auf dem Wasser → sichere Wetter - Bedingungen sind selbstverpflichtend zu beachten, den Wasser - und Lufttemperaturen angemessenes Verhalten, um Inanspruchnahme Wasserrettung zu vermeiden z.B. durch Limitierung z.B. auf 4 Bft.

### Vereinsgelände / Außenbereich

- Land → keine Nutzung des Vereinsgeländes und der Slip-/Steganlagen, die über die Ausübung des Segelns hinausgeht
- Slipanlagen → Einhaltung der Abstandsregeln, auch bei Unterstützung; Tragen Mund-Nasen-Schutz bei Unterschreitung der 1,5m Distanz, ggf. Regelung vereinfachend bei Trainings "immer bis auf dem Wasser und wieder ab Ausslippen")
- Steganlagen → Damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann, müssen One-Way-Regeln auf den Steganlagen eingerichtet werden (z.B: die vom Wasser kommenden Personen haben "Vorfahrt" vor denen, die sich zum/auf Wasser begeben möchten)
- Sanitärbereiche → Absicherung Distanzregel, die Einhaltung der allgemeinen Regelungen und der Hygienegrundsätze müssen stets gewährleistet sein; Toiletten dürfen grundsätzlich nur von 1 Person betreten werden (auch bei gemeinsamem Vorraum). Duschen/Umkleiden sind ebenso wie Gemeinschaftsräume nicht nutzbar (Ausnahmen abhängig von Inzidenz durch örtliche Behörden möglich).
- Gastronomie → Außengastronomie abhängig von Inzidenz durch örtliche Behörden zu öffnen

### Clubhaus, Gebäude, Lager

- Clubhaus geschlossen → Betretung nur erlaubt bei Notwendigkeit zur Sportausübung
- Garagen/Mastenlager zugänglich → zweckgebunden um Boots-ausrüstung zu entnehmen

### Wassern/ Kranen

- gewerblich und durch angestellte Bootsleute/Hafenmeister → grundsätzlich zulässig.
- durch Segler → Distanzregel, MNS; nur bei Notwendigkeit zur Sportausübung.